

Mitteilung Nr. MIT- 23/2020		
zur Anfrage nach § 38 / GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF/ - 23/2020 Thorsten Raschen und Ralf Holz CDU 27. April 2020 Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Bremerhaven und der städtischen Gesellschaften	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 2

I. Die Anfrage* lautet:

Die Stadt Bremerhaven und ihre Gesellschaften führen zahlreiche Maßnahmen durch, die dem Klimaschutz dienlich sind. Was fehlt, ist ein Gesamtüberblick über die geleisteten Maßnahmen, die zum anderen die jährliche Fortentwicklung darstellen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Bremerhaven und seiner Gesellschaften wurden seit 2016 ergriffen und eingeleitet? Bitte auflisten nach Dezernaten und städtischen Gesellschaften und wo immer es möglich ist, mit Bezifferung der CO₂-Einsparung.
2. Hält der Magistrat einen jährlichen Klimaschutzbericht über die Maßnahmen der Stadt Bremerhaven und seiner Gesellschaften mit CO₂-Einsparungsangaben auf der Homepage der Stadt Bremerhaven für erstrebenswert und umsetzbar? Falls nein, warum nicht? Falls ja, ab wann könnte man mit der Umsetzung rechnen?

II. Der Magistrat hat am xxxx beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Wir gehen davon aus, dass die Frage der Stadtverordneten sich auf Maßnahmen bezieht, die von Organisationseinheiten des Magistrats, dessen Wirtschafts- und Eigenbetrieben, seiner Anstalt des öffentlichen Rechts sowie der Gesellschaften mit wesentlicher Beteiligung der Stadt Bremerhaven, wie sie im Beteiligungsbericht der Stadt Bremerhaven genannt werden, ergriffen wurden.

* Unzutreffendes bitte streichen

Die nach Dezernaten aufgeschlüsselten Maßnahmen sind der Anlage 1, Tabelle "Energiepolitisches Arbeitsprogramm Bremerhaven 2020 | Auszug 1", zu entnehmen. Die Maßnahmen der Gesellschaften stehen in der Anlage 2, Tabelle "Energiepolitisches Arbeitsprogramm Bremerhaven 2020 | Auszug 2".

Die Wirtschaftsbetriebe des Magistrats und die Anstalt des öffentlichen Rechts sind sowohl in Anlage 1 als auch in Anlage 2 aufgeführt, weil sie Dezernaten zugeordnete Betriebe sind. Es kann anhand der Rückläufe auf die Befragung davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmenzusammenstellung in Anlage 2 nicht ganz den tatsächlichen erreichten Stand der Klimaschutzmaßnahmen für dieses Segment widerspiegelt. Der Rücklauf könnte durch gezielte Interviews noch verbessert werden, dafür fehlte es zum jetzigen Zeitpunkt an qualifiziertem Personal.

Die Tabellen in Anlage 1 und Anlage 2 enthalten in der Spalte „EPAP-Nr.“ den Hinweis auf die Fundstelle der jeweiligen Maßnahme im Energiepolitisches Arbeitsprogramm Bremerhaven (EPAP) 2020. Das EPAP wird seit 2006 im Rahmen des European Energy Award erstellt und alle drei Jahre erneuert. Die jüngst zurückliegende Aktualisierung des EPAP begann im Frühjahr 2019 und wurde im August 2020 abgeschlossen. In Kürze wird das zurzeit noch in Überarbeitung befindliche EPAP 2020 um die Maßnahmevorschlägen aus dem Arbeitskreis Klimaschutzmaßnahmen (nicht Teil dieser Antwort) ergänzt sein und dem Bau und Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

Der Maßnahmenbeginn einzelner Maßnahmen konnte oft nicht zweifelsfrei geklärt werden. Daher wurden, abweichend von der Fragestellung der Stadtverordneten, sämtliche derzeit bekannten Maßnahmen gelistet. Der Spalte „Fortschritt“ kann entnommen werden, ob eine Maßnahme inzwischen abgeschlossen oder noch in der Umsetzung ist oder noch nicht begonnen wurde.

Die CO₂-Einspareffekte einzelner Maßnahmen wurden in nur einem Fall quantitativ belastbar benannt. Es gibt jedoch über längere Zeiträume geführte betriebliche CO₂-Bilanzen, so zum Beispiel den jährlich herausgegeben Energiebericht von Seestadt Immobilien für die kommunalen Liegenschaften, in dem die CO₂-Emissionen öffentlicher Liegenschaften als Sammelbilanzen ausgewiesen werden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass solche Gesellschaften, die nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet sind, ebenfalls ihre betrieblichen CO₂-Emissionen bilanzieren. Aus solchen Bilanzen lassen sich die Wirkungen einzelner Maßnahmen im Allgemeinen jedoch nicht herauslesen. Dabei wäre es im Interesse eines wirksamen Controllings der Klimaschutzmaßnahmen, eine gutachterliche Wirkungsprognose für einzelne Maßnahmen erstellen zu lassen. Vergleichbares ist hier für Bremerhaven bislang nur zweimal bekannt; nämlich aus dem Jahr 2009/2010 anlässlich der Erarbeitung des Klimaschutz und Energieprogramms Bremen/Bremerhaven KEP 2020 und von der jüngst fertiggestellten Wärmebedarfsanalyse für Bremerhaven, die dem Bau und Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben wird.

Zu Frage 2:

Der Magistrat befürwortet einen öffentlich zugänglichen, jährlichen Klimaschutzbericht für die Stadt Bremerhaven.

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24. März 2015 schreibt der Gemeinde Bremerhaven, ihren Betrieben und Sondervermögen eine Vorbildfunktion bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen zu. Die in den Anlagen 1 und 2 erfassten Maßnahmen sind in Teilen Vorbild gebend, allerdings weitgehend unbekannt. Durch einen jährlichen Klimaschutzbericht würde die Vorbildfunktion erst richtig sichtbar.

Die Umsetzungszeitspanne für einen Bericht mit Aussagen zu CO₂-Einsparungen hängt

von den Erwartungen ab, die an die Qualität solche eines Klimareports gerichtet sind.

Für einen solchen Klimareport sind drei verschiedene Qualitätsstufen denkbar:

1. Ein rein qualitativer, am Klimaschutz in der Daseinsvorsorge ausgerichteter Klimaschutzbericht, könnte bereits jetzt binnen Monatsfrist vorgelegt und mit den vorhandenen Ressourcen dann auch jährlich aus dem EEA generiert werden.
2. Ein aufschlussreicherer, quantifizierter Bericht ist ebenfalls möglich, erfordert jedoch regelmäßig wiederkehrend einen höheren Arbeitsaufwand. Im EEA-Maßnahmenkatalog ist die Datenanalyse zwar vorstrukturiert und angelegt. Es müssen aber neue Werkzeuge erstellt und genutzt werden, um die jeweiligen CO₂-Einsparungen konkret beziffern zu können. Bei Bereitstellung adäquater personeller Ressourcen und entsprechender ressortübergreifender Zuarbeit, könnte ein quantitativer Bericht binnen einer Halbjahresfrist fertiggestellt werden.
3. Für einen Bericht mit Einbindung der Gesellschaften des Magistrats würde sich der Zeitaufwand noch einmal erhöhen. Unter anderem wäre hier z. B. im Vorfeld die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Detailschärfe die CO₂-Emissionen von Gesellschaften durch den Magistrat veröffentlicht werden dürfen.

Es ist politisch zu klären, welche Form des Berichtswesens eingeführt werden soll sowie ob und/oder wie die personellen Ressourcen bereitgestellt werden können.

Grantz
Oberbürgermeister